



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG  
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS  
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUZIONI

No. D 3.Allg.12 - Li/ta  
 In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse  
 Da indicare nella risposta

Bern, 28. Dezember 1977

3003 Bern - Bundesgasse 32 - (031) 61 71 36

Politische Direktion des  
 Eidg. politischen Departementes  
 Politische Abteilung I

ad p.B.15.20-WA/bt

3003 B e r n

nr.	MA				CA
Datum	29.12				2012
V. no.	11				mmb
EPD		29.12.77		-9	
Ref.	p. B. 15. 20.				

Problemkatalog mit Staaten im Zuständigkeitsbereich der Politischen Abteilung I/EPD

Herr Botschafter,

In Beantwortung Ihrer Rundfrage vom 15. Dezember 1977 beehren wir uns, Ihnen über hängige zwischenstaatliche Steuerprobleme wie folgt zu berichten:

Belgien

Belgien ist das einzige wichtige Land Westeuropas, mit dem noch kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen werden konnte, obwohl schon mehr als 20 Jahre verhandelt wird. Es besteht aber Aussicht, die zur Zeit wieder laufenden Verhandlungen Ende Januar 1978 abschliessen zu können.

Bundesrepublik Deutschland

Die deutschen Behörden haben vor zwei Jahren den Ersatz des Restabkommens von 1931/1959 durch ein neues Erbschaftsteuerabkommen beantragt. Mit der Revision möchten die deutschen Behörden aber weitere Begehren durchsetzen, deren Annahme durch die Schweiz auf Schwierigkeiten stösst. Die Verhandlungen dauern an.

Eine Aenderung der deutschen Körperschaftbesteuerung macht nach Auffassung der Partnerländer Deutschlands eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen notwendig. Die von der Schweiz bisher über die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens von 1971 geführten Gespräche mit dem deutschen Bundesfinanzministerium haben noch zu keiner Einigung geführt.

Zu beiden Problemkreisen werden wir anfang 1978 dem Bundesrat berichten und Anträge stellen.

Frankreich

Bekanntlich bestehen mit Frankreich Probleme bezüglich der Preisverrechnung, die sich auch auf die Besteuerung der französischen Tochterunternehmen schweizerischer Firmen auswirken. Ein wichtiger Fall konnte auf dem Wege des im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Verständigungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden. In andern Fällen haben die betroffenen schweizerischen Unternehmen eine Regelung mit den französischen Steuerbehörden treffen





- 2 -

können. Es ist uns bekannt, dass zwei Fälle anhängig sind.

#### Italien

Auf italienischen Wunsch ist am 3. Oktober 1974 eine Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden abgeschlossen worden. Sie sieht vor, dass ein Teil der schweizerischen Steuern auf den Löhnen der italienischen Grenzgänger an die italienischen Grenzgemeinden abgetreten wird. Die Vereinbarung ist vom italienischen Parlament und vom Nationalrat genehmigt worden. Die ständerätliche Kommission hat die Behandlung aber im Hinblick auf das Doppelbesteuerungsabkommen ausgesetzt.

Das am 9. März 1976 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen ist von beiden Regierungen den Parlamenten unterbreitet worden. Die Vorlage ist vom italienischen Parlament noch nicht behandelt worden. In der Schweiz hat der Nationalrat zugestimmt, der Ständerat jedoch noch nicht.

Zu erwähnen ist, dass Herr Nationalrat Eisenring am 24. Juni 1976 eine Motion eingereicht hat, nach der der Bundesrat dafür zu sorgen hätte, dass beide Abkommen miteinander in Kraft treten. Der Nationalrat hat diese Motion am 6. Oktober 1976 angenommen; der Ständerat hat sie noch nicht behandelt.

Im Rahmen der im Auswanderungsabkommen vom 10. August 1964 vorgesehenen Gemischten Kommission stellt Italien periodisch Begehren über die Besteuerung der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz.

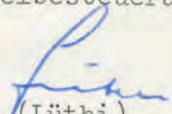
#### Vereinigte Staaten von Amerika

Verschiedene Steuerfragen sind anhängig, mit denen sich zum Teil auch die Schweizerische Botschaft in Washington zu befassen hatte. Wir messen ihnen jedoch nicht hohe Bedeutung zu.

In unserem Bericht verzichten wir darauf, die weiteren Länder zu erwähnen, mit denen Verhandlungen über den Abschluss oder die Revision von Doppelbesteuerungsabkommen laufen, in Aussicht genommen sind oder erwartet werden. Diese Verhandlungen werden ohnehin im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departementes geführt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung  
Internationales Steuerrecht und  
Doppelbesteuerungssachen

  
(Lüthi)